

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Reisebilder und Skizzen aus Indien und dem letzten indischen Kriege 1857 - 1859

Lind af Hageby, Axel

Leipzig, 1861

Sechstes Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-260665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-260665)

Sechstes Capitel.

Die Hindu der alten Zeit.

Unter den Namen Indier versteht man mehrere Völkerschaften: Mahratten, Madschputen, Sikhs und Kaschmirer. Ihr gemeinschaftlicher Name Indier ist nicht einheimischen Ursprunges, sondern stammt von den alten Persern, welche ihn dem Indus, einem Hauptflusse des Landes, entlehnt haben; die ursprüngliche Lesart ist Hindu oder Hindus, woraus die Europäer Indier gemacht haben. Als man bei der Entdeckung von Amerika den neuen Welttheil für einen Theil von Indien ansah, benannte man die Eingeborenen dieses Landes ebenfalls Indier, obwohl sie weder zu dem indischen Volksstamme, noch zu der kaukasischen Rasse gehörten. In neuerer Zeit hat man die Ureinwohner von Amerika zum Unterschiede von den eigentlichen Indiern Indianer, die Einwohner Ostindiens aber Hindu oder Indier genannt.

Die Indier gehören zu den ältesten Völkern der Erde und haben schon viele Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung ein selbstständiges Volk gebildet. Ueber ihre früheste Vergangenheit erfährt man nichts Gewisses, weil die in ihren ältesten geschichtlichen Werken enthaltenen Berichte auf unzuverlässigen und oftmals ungereimten Ueberlieferungen beruhen; andere Völker, die uns Aufschlüsse darüber zu geben versucht haben, wie die Griechen, sind erst spät mit den Indiern in Berührung gekommen. Somit gehen die ersten bestimmten Nachrichten über dies interessante Land nicht weiter als etwa 300 v. Chr. zurück, als Alexander der Große einen Theil desselben eroberte. Die Indier sind nicht die ersten Bewohner des Landes gewesen; es scheint vielmehr,

als ob jene gebildeten Völker, welche, von anderer Herkunft, mit anderer Sprache und anderen Sitten, noch jetzt in einigen Theilen Indiens leben, das Land zuerst bewohnt und besessen haben, bis sie von den Indiern verdrängt wurden. — Die Letzteren sind nach ihrer eigenen Angabe von Nordwesten in das Land gekommen und haben wahrscheinlich erst das nördliche Flußgebiet des Ganges bewohnt. Das dürfte vielleicht auch die Ursache sein, daß diese Gegend noch heutigen Tages für heilig angesehen und der Berg Meru am Himalaya für den Mittelpunkt der Erde und den Wohnsitz der Götter gehalten wird.

Die indischen Volksstämme redeten verschiedene Sprachen, welche einander aber ähnlich und nahe verwandt waren und deshalb mit dem gemeinsamen Namen Sanskrit benannt wurden. Diese Sprache, welche zu den schönsten, reichsten und vollkommensten gehört, war die Hauptsprache der Religion und der Literatur; daher auch ihr Name, denn Sanskrit bedeutet: die reine, heilige oder classische Sprache, also ein Gegensatz zu der gemeinen oder Volkssprache.

Berühmte Geschichtsschreiber haben behauptet, daß diese Sprache aufgehört habe, zu den lebenden zu gehören; das ist gewissermaßen wahr als allgemeine Regel, welche aber ihre Ausnahme findet. Mr. Burne, ein Engländer oder Schotte von Geburt, hat nämlich vor nicht langer Zeit die Entdeckung gemacht, daß einer der in den Gebirgsgegenden Hindukhus wohnenden Volksstämme noch heute das Sanskrit spricht; dies Volk zeichnet sich, nach seinem Berichte, durch Körperschönheit aus, hat eine weiße Haut und blaue Augen, wird aber, da es sich nicht zur muhamedanischen Religion bekennt, von allen benachbarten Völkerschaften gehaßt und „Ungläubige,“ Kasfürs oder Siaposch, gescholten. Mr. Burne's Entdeckung ist um so merkwürdiger, da man sich, gestützt auf geschichtliche und sprachliche Untersuchungen, zu der Annahme berechtigt glaubte, daß das zwischen dem caspischen Meere und Hindukhu belegene Land die Wiege für jene zahlreichen, an Körperbau und Sprache verwandten Völkerschaften gewesen sei, welche von Anfang der geschichtlichen Zeiten an Europa und

das südwestliche Asien bewohnt hatten, nämlich die höheren Kasten in Hindostan, die persischen, römisch-griechischen, slavischen, germanisch-scandinavischen und keltischen Völker.

Von anderen, alten und todten, indischen Sprachen erwähne ich das Pali und Prakrit. Das erste, mit dem Sanskrit nahe verwandt, wird nur von den Buddhisten, im östlichen Indien und auf der Insel Ceylon, beim Gottesdienste und in der Literatur benutzt. — Die heiligen Schriften der Dschaina-Secte sind in der Pali-Sprache geschrieben. Das Prakrit hat nicht die geringste Ähnlichkeit mit dem Sanskrit; schon der Name bedeutet die niedere, gemeine Sprache.

Der merkwürdigste Zug der Staatsverfassung der Hindu ist die im Menu-áinon-Ká majmúa oder dem ältesten indischen Gesetzbuche festgestellte Eintheilung in Kasten oder Ranglassen. Es waren ihrer vier: die Kaste der Priester (Braminen), die Kaste der Krieger (Gschatriyas), die Kaste der Ackerbauer und Kaufleute (Veisayas) und die Kaste der Arbeiter oder eigentlich Sklaven (Súdras).

Obgleich die Grenzlinie zwischen den Braminen, Gschatriyas und Veisayas sehr scharf gezogen und beobachtet wurde, gab es doch Berührungspunkte für diese drei Kasten, in denen sie ein zusammenhängendes Ganzes bildeten. Dies geschah z. B., wenn sie gemeinschaftlich an gewissen religiösen Gebräuchen Theil nahmen und denselben Gesetzen unterworfen waren. Die vierte Kaste (Súdras) wurde als ausgestoßen betrachtet und war ein willenloses Werkzeug in den Händen der anderen.

Der Bramine war der Vertreter der höchsten irdischen Macht, der selbst die der Fürsten untergeordnet wurde. Seine Person war heilig, und das geringste Vergehen gegen dieselbe wurde als ein schweres Verbrechen angesehen; wer sich so weit vergaß, ihn zu schmähen oder gar Hand an ihn zu legen, wurde mit den schrecklichsten Martern und dem schimpflichsten Tode bestraft, ja mit Fortsetzung dieser Strafen in jenem Leben bedroht.

Das Leben des Braminen zerfiel in vier Hauptperioden. Während der ersten war er Schüler und nur mit dem Studium der gött-

lichen Offenbarungen und religiösen Gebräuche beschäftigt, welche in den Vedas (der heiligen Schrift der Hindu, die auf Palmenblätter eingegraben ist) enthalten sind; er mußte sich von allen weltlichen Beschäftigungen und Zerstreuungen zurückziehen und durfte sein an Entbehrungen reiches Leben nur durch Almosen fristen. In der zweiten Periode trat er auf als Mann, Familienvater und dienstthuender Bramine bei den Opferfesten, theilte Almosen aus u. s. w. Die dritte Periode brachte er meistens als Eremit in den Wäldern zu, nur mit einem Ziegenfelle bekleidet, ohne Hütte noch Feuerstätte; er ließ Nägel und Haar wachsen und schief auf der bloßen Erde. Zu den ihm auferlegten strengen Bußübungen gehörten unter anderen, daß er seinen Körper dem heftigsten Regen aussetzen, im Winter nasse Kleider tragen und im Sommer während der stärksten Hitze in den brennenden Sonnenstrahlen und zwischen fünf Feuern sitzen mußte. Während der vierten Periode waren ihm wieder ähnliche Bußübungen auferlegt, doch stand es ihm frei, sich derselben zu enthalten und sich des Lebens zu freuen, d. h. in einer edleren Bedeutung des Wortes.

Die Braminen hatten allein das Recht, die Gesetze auszulegen, und der regierende Fürst mußte immer einen Mann dieser heiligen Kaste als Rathgeber zur Seite haben. Ihre Macht war grenzenlos, ihre Reichthümer ansehnlich, und beide durch die strengsten Gesetze geschützt. Wenn ein Bramine einen Schatz fand, gehörte er ihm; wenn ein Anderer dasselbe Glück hatte, nahm der Fürst die eine Hälfte und der ihm als Rathgeber zur Seite stehende Bramine die andere, um die Staatscasse zum allgemeinen Besten zu bereichern. Wenn Jemand dem Tempeldiener ein Stück Vieh stahl, wurde ihm als Strafe die Hälfte des einen Fußes abgehauen.

Die Kaste der Krieger, obgleich nicht so geehrt, als die der Priester, genoß nichtsdestoweniger großes Ansehen und in Folge dessen ebenso großes Vertrauen. Braminen und Schatriyas standen in nahem Verkehr; denn schon damals sah man ein, daß, wenn Altar und Schwert zum Schilde eines engeren Bundes zweier Abtheilungen

ungleichen Ansehens gemacht wurden, die Angehörigen dieses Bundes den bestehenden Gesetzen ungestraft trogen und dem Volke oder dem sogenannten großen Haufen nach eigenem Gefallen neue Gesetze vorschreiben konnten.

Die Kaste der Ackerbauer und Kaufleute wurde freilich geduldet, aber im Ganzen wenig geachtet. Man forderte von ihnen, daß sie sich in gebührender, ehrfurchtsvoller Entfernung von den höheren Kasten halten und nicht um Staatsangelegenheiten kümmern, sondern nur ihrem Berufe obliegen sollten; daß sie ferner fleißig in den heiligen Büchern läsen, dem Gottesdienste beiwohnten, Almosen gäben und gegen geringe Zinsen Geldsummen zum Verleihen bereit hielten.

Der Südra oder der der arbeitenden Classe Angehörige hatte keine Rechte, sondern nur Pflichten. Das einzige ihm Erlaubte war, zu opfern, um sich von seinen Sünden zu reinigen, aber um diese feierliche Handlung zu vollziehen, mußte er um die Anwesenheit eines Braminen bitten; doch durfte dieser in Gegenwart des Südra nicht in den Vedas lesen, wodurch er selbst der ewigen Verdammniß (Usamvrita) anheimgefallen wäre. Man kann sich einen genaueren Begriff von der Lage dieser unglücklichen Kaste machen, wenn man hört, das dem Südra, wenn er unbedachter Weise ein Mitglied der höheren Kasten durch seine Reden verunglimpfte, zur Strafe die Zunge gespalten wurde.

Die Männer der beiden ersten Kasten hatten das Recht, eine Frau aus einer niedrigeren Kaste zu nehmen, welche aber nicht den Ehrenplatz in der Familie beanspruchen durfte. Heirath mit einer Frau aus höherer Kaste war nicht gestattet; geschah es dennoch, so wurde die Uebertretung des Gesetzes streng bestraft und die Kinder dieser Ehe der Kaste zugetheilt, welche unter der der Eltern stand.

Der Sohn eines Braminen von einer Mutter aus zweiter Kaste nahm seinen Platz, der Rangordnung gemäß, zwischen Vater und Mutter; die Töchter aus solcher Ehe und deren Töchter wurden zur heiligen Kaste gezählt — aber nur, wenn sie sich bis zum siebenten Gliede nur mit Braminen vermählten. Der Sohn eines Südra und einer

Frau der ersten Kaste hieß man Tschandala, das ist: der Elendeste der Sterblichen.

Die Regierungsform war eine unumschränkt monarchische. Der Regent wählte sieben Rathgeber, welche der Kaste der Krieger angehören mußten und dem Volke gegenüber ohne Verantwortlichkeit waren; an ihrer Spitze stand ein Bramine, auf dessen Vorstellungen der regierende Fürst hören und denselben Folge leisten mußte, wenn er beim Volke beliebt bleiben wollte.

Die Staatseinkünfte bestanden hauptsächlich in Getreide und Erzeugnissen des Ackerbaues. Die Kaufleute entrichteten eine jährliche Abgabe, welche ihrem mehr oder weniger einträglichem Geschäfte angepaßt war. Von jedem Handwerker forderte man wöchentlich einen Arbeitstag.

Für Viehstand, Edelsteine und edle Metalle erlegte man eine jährliche Steuer von $\frac{1}{10}$ Procent, nach dem Werthe der Waare berechnet. Für Korn $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ Procent von der Ernte, je nach der Beschaffenheit des Bodens und der größeren oder geringeren Schwierigkeit in der Cultur desselben. Für jährliche Einkünfte des Handels mit Holz, Honig, Parfümerien &c. ebenfalls $\frac{1}{4}$ Procent u. s. w.

Wenn ein Regent das Scepter ergriff, mußte er sich zuvor eidlich verpflichten, über die Unantastbarkeit der Gesetze zu wachen, sich mit ehrenhaften, unbescholtenen Männern zu umgeben, auf die Rathschläge der Braminen zu hören und ihre Kaste mit Ehrfurcht zu behandeln; ferner lag ihm ob, die Festungen seines Landes in gutem Stande zu erhalten und reichlich mit Mundvorrath zu versehen, für das Wohl seiner Unterthanen zu sorgen, sein Amt mit Gerechtigkeit zu verwalten und vor Allem darauf zu achten, daß die Vorschriften der heiligen Religion auf das Genaueste befolgt würden.

Die Regeln der Kriegskunst waren sehr einfach; man sieht deutlich, daß die Hindu damals nicht die praktische Geschicklichkeit hatten, die sie jetzt auszeichnet; so liest man in den Büchern damaliger Zeit, daß hundert Bogenschützen in einer Festung im Stande waren, sich

gegen 10,000 Mann zu vertheidigen, — ein Beweis, daß ihre Kunstfertigkeit im Angriffe der in der Vertheidigung bedeutend nachstand. Die Armee bestand aus Reiterei und Fußvolk; die Waffen in Bogen, Pfeil, Schwert und Schild. Sie bedienten sich auf ihren Kriegszügen der Elephanten, so wie einer Menge Wagen, welche ihnen von größter Wichtigkeit waren. Die Kriegsgesetze waren sehr mild, der Gebrauch vergifteter Waffen oder mit Widerhaken versehener Pfeile streng verboten; unbewaffnete Feinde, oder solche, die im Streite die Waffen eingebüßt hatten, oder gar besiegte, die um Gnade baten, konnten mit Gewißheit auf eine milde Behandlung rechnen.

Die Handhabung der Gesetze — von dem Regenten mit Beihülfe seiner Rathgeber und der zugezogenen Braminen ausgeübt — zeugt von keiner höheren Ausbildung des Rechtsbewußtseins; schon darin lag etwas Widriges, daß dem eigentlichen Regenten 5 und wohl auch 10 Procent der aufgelegten Straf gelder zufielen. Schloffer hat daher sehr recht, wenn er in seiner Weltgeschichte sagt: „Wie sehr ein Volk, das in der Knechtschaft der Priester und in den Fesseln einer unabänderlichen Verfassung schmachtet, in seiner Entwicklung gehemmt wird, sehen wir in Indien, wo noch heutigen Tages die grausamsten Strafen und Ordalien (Gottesurtheile) in Anwendung kommen. Während bei allen anderen Völkern die Milderung der Strafen Hand in Hand mit der fortschreitenden Bildung ging, sind dieselben in Indien immer dieselben geblieben. Die alten Griechen, die Christen des Mittelalters schafften im Laufe der Zeit die Gottesurtheile ab und ließen die Aussage der Zeugen genügen; in Indien aber existiren dieselben noch jetzt, und zwar in neun verschiedenen Arten, welche in Feuer- und Wasserproben und dergleichen abergläubischen Beweismitteln bestehen.“

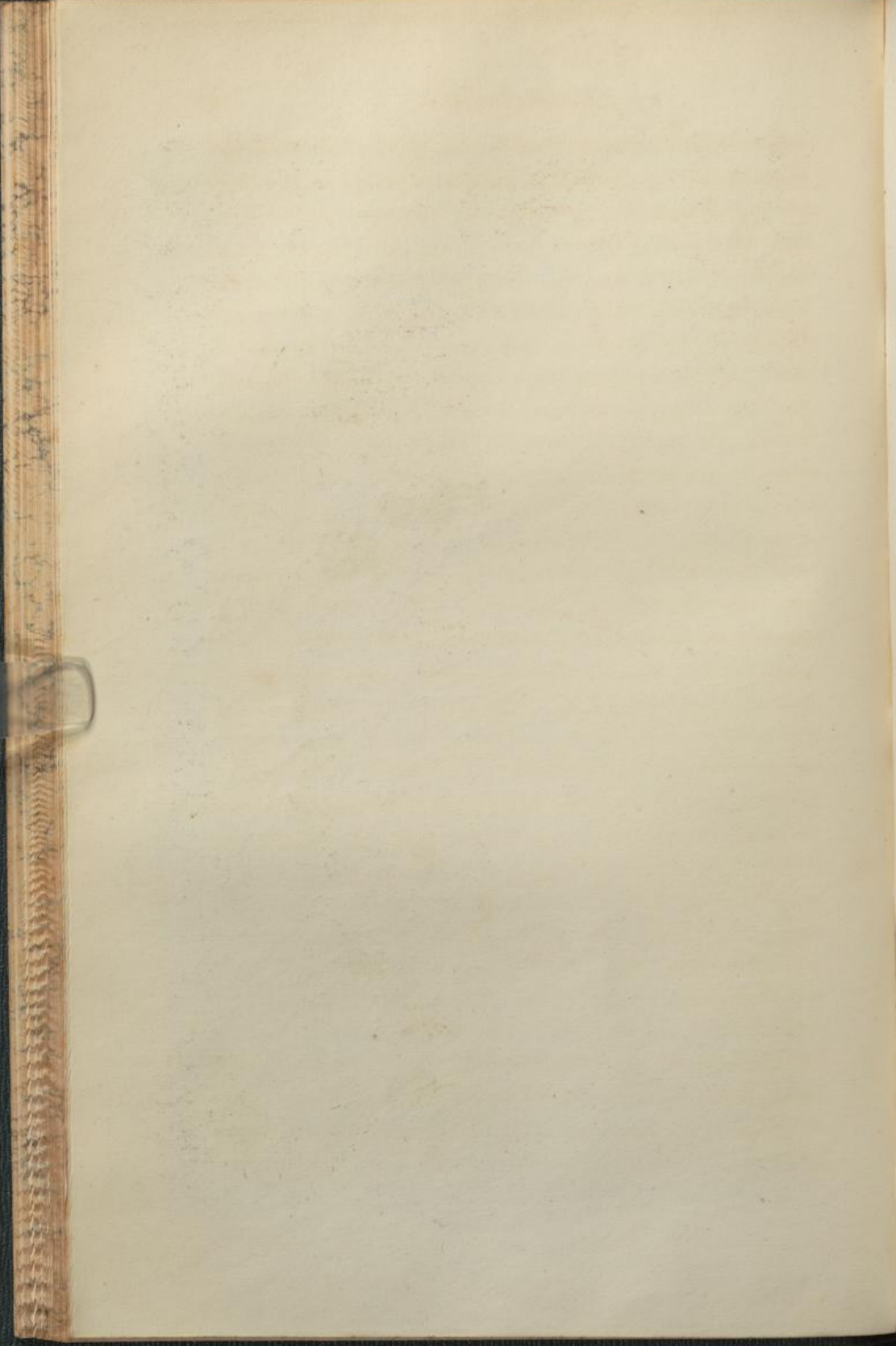
Die Bestimmung der Strafen beruhte nicht auf einem gesunden Rechtsbegriffe; es scheint vielmehr, als ob bei der Aufstellung der Strafgesetze jedes menschliche Gefühl erstickt worden wäre. Die Strafen stehen in gar keinem Verhältnisse zu dem begangenen Verbrechen. Wer einen Priester geschlagen oder denselben bestohlen hatte, wurde ebenso bestraft,

wie Derjenige, welcher sich betrunken hatte. Er wurde, einerlei, zu welcher Kaste er gehörte, mit einem glühenden Eisen auf der Stirn gebrandmarkt und für vogelfrei erklärt. Wenn aber ein Priester sich eines dieser Vergehen schuldig machte, erlegte er eine unbedeutende Geldbuße, blieb im Besitze seines Eigenthums und wurde auch des Umganges mit seiner Familie nicht beraubt. Die Ehe wurde als eine heilige Stiftung angesehen und durch strenge Gesetze geschützt. So gehörte es zu den Uebertretungen der ehelichen Pflichten, wenn ein Mann die Frau seines Nächsten anredete, wenn er mit ihr auf der Wallfahrt, im Walde oder an der Vereinigung zweier Flüsse zusammentraf; wenn er ihre Kleider berührte, ihr Blumen schickte u. s. w. Die Strafe bestand gewöhnlich darin, daß der Straffällige gebrandmarkt und verwiesen wurde. Für den eigentlichen Ehebruch gab es in diesem Leben keine Sühne; die schuldige Frau wurde den wilden, hungrigen Hunden vorgeworfen, der Mann in einem eisernen Bette festgebunden und dann verbrannt; in gewissen Fällen konnte der Schuldige sich mit einer Geldbuße von 500 bis 1000 Paras (= Silbergr.) von der Todesstrafe freikaufen; je höher der Rang des gekränkten Weibes gewesen, desto grausamer waren die zuerkannten Martern. Ein Soldat, welcher mit der Frau eines Braminen Ehebruch begangen hatte, wurde auf einem Bette von glimmendem, trockenem Grafe und Schilfe langsam verbrannt. Für den Mord gab es keine feste Strafe, es kam darauf an, zu welcher Kaste der Ermordete gehörte. Kleine Diebstähle wurden durch Geldbußen gesühnt, größere mit dem Verluste der einen Hand bestraft; wurde der Dieb auf frischer That ergriffen oder der gestohlene Gegenstand in seinen Taschen gefunden, so wurde ihm der Kopf abgeschlagen. Ein des Diebstahls überführter Bramine mußte eine achtmal so große Geldbuße erlegen, als sie einem Südra in ähnlichen Fällen zuerkannt wurde.

Wenn Jemand falsches Zeugniß ablegte, um seinen Nächsten vor der ihm zuerkannten Todesstrafe zu bewahren, so wurde dies zwar für ein Verbrechen in den Augen der Menschen, aber für eine gute That



Hochzeits-Gebrauche in Indien.



in der
straf
Nein
ten, se
er hatt
ligung
früher
Locht
word

den
der
Pfeil
den
Jahr
Frau
auch
buchst
Oru
gewo
in G
schri
möge
über

kenn
drei
Sch
terg

nen

in denen der Götter erklärt, und gestattet, den Meineid durch Geldstrafen zu sühnen; ebenso, wenn man einen Braminen durch geleisteten Meineid von einer entehrenden Strafe befreit hatte.

Was die Heirathen betrifft, so war es dem Vater streng verboten, seine Tochter zu verkaufen oder Geschenke für dieselbe anzunehmen; er hatte das Recht, sie zu verheirathen, jedoch nicht ohne ihre Einwilligung. Die Mädchen durften sich mit dem 8. Lebensjahre und selbst früher verehelichen; wenn der Vater es versäumte, einen Mann für die Tochter zu bestimmen, nachdem sie drei Jahre zu den Erwachsenen gezählt worden war, hatte sie das Recht, nach eigenem Gefallen zu wählen.

Die Hochzeitsgebräuche waren in jeder Kaste verschieden. In den niederen reichte sich das Brautpaar die Hände. Wenn ein Weib der Gschatriyas sich mit einem Braminen vermählte, hielt sie einen Pfeil in der Hand; die Veisyabraut eine Ruthe, und die Südrabraut den Zipfel eines Mantels. Eine Frau, die ihrem Manne nach acht Jahren keine Kinder geschenkt hatte, gab ihm die Freiheit, eine zweite Frau zu nehmen, unter der Bedingung, daß sie den Ehrenplatz im Hause auch ferner behauptete. Die Ehe galt für unauflöslich, was jedoch nicht buchstäblich genommen wurde; denn wenn eine Frau ohne triftigen Grund ihr Haus 12 Monate lang verließ, oder ihrem Manne untreu geworden war, hatte er das Recht, sich von ihr loszusagen. Auch in Erbschaftsangelegenheiten hatte jede Kaste ihre verschiedenen Vorschriften. Es war einem Vater gestattet, bei seinen Lebzeiten das Vermögen den Söhnen zu schenken, doch durfte er keine Verfügung darüber treffen, wie es damit nach seinem Tode gehalten werden sollte.

Der Hauptinhalt der Glaubenslehre der Hindu war das Anerkennen eines einzigen, ewigen und allmächtigen Gottes, offenbart in drei mit einander innig verbundenen Kräften: Brahma, Wischnu und Schiwa; die Elemente und einige der Himmelskörper wurden als untergeordnete Gottheiten oder eigentlich als dienende Geister angesehen.

Unter den Nahrungsmitteln gab es mehrere, welche den drei obersten Kasten verboten waren, theils vielleicht, weil sie einen Begriff des

Stels in sich trugen, theils aus Gründen, die früher bestanden haben, jetzt aber schwer wieder aufzufinden sein dürften. Zu den verbotenen Nahrungsmitteln gehörten z. B. das Schwein und die Nas fressenden Vögel, wogegen Stachelschweine, Igel, Schildkröten und Eidechsen von dem Gesetze als gesunde Nahrung gepriesen wurden; wer einen Hahn, Schwämme oder Zwiebeln genossen hatte, konnte aus der Kaste gestossen werden. Der Bramine durfte Ochsenfleisch genießen, aber nur bei Opferfesten und sonstigen feierlichen Gelegenheiten. Die Kuh war heilig, wie dies noch jetzt der Fall ist; wer einer solchen das Leben rettete, konnte damit den Mord eines Braminen sühnen; wer aber eine Kuh tödtete, mußte während dreier Monate streng fasten und als Viehhirt dienen.

Die Sitte der Wittwen der Braminen, sich mit dem Leichnam ihres Gatten zu verbrennen, war keinesweges vom Gesetze vorgeschrieben, sondern gründete sich vielmehr auf den Aberglauben, daß ein solcher freiwilliger Tod die Fehler des Verstorbenen sühne, seine Strafe mildere und ihn sofort einer höheren Seligkeit (von welcher es verschiedene Grade gab) theilhaftig werden ließe. Das Gesetz befahl den Wittwen, tugendhaft zu leben und ihren Verlust unter Andachtsübungen und Opfern mit Ergebung zu tragen. Der Selbstmord war in zwei Fällen gestattet: erstens alten und kränklichen Braminen, welche ihrem Leben dadurch ein Ende machten, daß sie nichts als Wasser zu sich nahmen; zweitens schwachen Fürsten, die sich ihrem Amte nicht gewachsen fühlten und dann entweder im Kampfe den Tod suchten oder denselben durch Hunger herbeiführten.

Alter, Weisheit und Gelehrsamkeit genossen große Achtung; Reichthum und Würde standen in hohem Ansehen. Die Vornehmen liebten große Pracht in ihrer Umgebung und forderten von ihren Untergebenen blinden Gehorsam und pünktliche Ausführung ihrer Befehle. Das Haupt der Familie suchte eine Ehre darin, Furcht und Vertrauen einzulösen. Der Mann besorgte die äußeren Angelegenheiten des Hauses, die Frau die inneren, obgleich es nicht selten

geschah, daß sie, wie es bei uns der Fall ist, die Grenze ihrer Wirksamkeit überschritt. Die Hausfrau mußte nicht nur ihrem Herrn und Gemahl Gehorsam leisten, sondern auch allen männlichen Verwandten, welche als Mitglieder der Familie unter demselben Dache wohnten.

In einem paradiesischen Lande geboren, unter einer tropischen Sonne, deren Gluth er in allen seinen Pulsen fühlte, war der Mensch einem beständigen Kampfe mit den heftigsten Leidenschaften unterworfen. Der Hindu suchte seine Naturtriebe auf alle Art zu befriedigen und versagte seiner Sinnlichkeit keinen Genuß. Jagd und Fischerei gehörten zu seinen Lieblingsvergnügen, und, seines selten fehlenden Pfeiles sicher, drang er muthig in den Wald, um die wilden Thiere aufzusuchen. Die Haut des gefallenen Opfers brachte er als Siegeszeichen heim. Der Musik und dem Tanze gab er sich mit dem größten Vergnügen hin, und wenn je ein Volk es verdiente, ein poetisches genannt zu werden, so ist es vorzugsweise das der Hindu. Selbst Goethe war von den Proben indischer Dichtkunst hingerissen und drückte sein Entzücken über die „Sakontala“ (von Kalidasa) in folgenden Worten aus:

„Weibliche Reinheit, schuldlose Nachgiebigkeit, Vergeßlichkeit des Mannes, mütterliche Abgesondertheit, Vater und Mutter durch den Sohn vereint, die allernatürlichsten Zustände, hier aber in die Regionen der Wunder, die zwischen Himmel und Erde wie fruchtbare Wolken schweben, poetisch erhöht, und ein ganz gewöhnliches Naturschauspiel durch Götter und Götterkinder aufgeführt.“

Unter den sogenannten heiligen Schriften sind die prophetischen Offenbarungen der Vedas die vornehmsten; nach ihnen kommt das Gesetzbuch des Menu, welches man einem Herrscher der Vorzeit zuschreibt; von den übrigen Schriften nenne ich hier nur die großen Heldengedichte Mahabharata und Romayunu oder Ramajanam. Die älteste Literatur der Hindu giebt ein treues Bild ihres Charakters und ist noch jetzt ihr Stolz und ihre Freude. Sie ist ein Gemisch

von religiösen Betrachtungen und dichterischen Bildern, in denen die Einbildungskraft vollen Spielraum hat.

Es ist eigenthümlich, daß dies poetisch so reich begabte Volk so geringen Schönheitsinn zeigt, wenn es sich um Malerei und Bildhauerei handelt. Schlosser führt das Urtheil eines englischen Künstlers an, welcher sagt, die künstlerische Bildung der Hindu stehe mit den rohen Kunstversuchen der Südseeinsulaner auf gleicher Stufe; ein Urtheil, welches indeß bei schärferer Beobachtung keinesweges mit der wirklichen Sachlage übereinstimmt. Man findet in den Alterthümern aus jener Zeit Kühnheit der Anlage, Combinationsvermögen, mechanische Fertigkeit und Bekanntschaft mit der Proportionslehre — alles Dinge, in denen die obenerwähnten Insulaner so weit zurück waren, daß hier gar kein Vergleich stattfinden kann. In den unvergänglichen Bauwerken der Hindu findet man das hervorragende Streben, große und erhabene Gedanken in mächtigen Formen zu verkörpern. Sie wecken noch heute unsere Bewunderung und hohes Erstaunen, und man würde vergeblich bemüht sein, in unserer modernen Welt etwas zu finden, was diesen riesigen Denkmälern an Umfang und Großartigkeit des Entwurfes gleich käme.